

Ordnung für die Sprachprüfung in Biblischen Griechisch (Bibelgraecum) am Fachbereichs 6 Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

§ 1

Zweck der Prüfung, Voraussetzungen

- (1) Der Nachweis der Sprachenkenntnisse in Biblischem Griechisch (Bibelgraecum) kann durch eine entsprechende Sprachprüfung am Fachbereich 6 Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main abgelegt werden. Sie umfasst die nötigen Grundkenntnisse in Schrift- und Lautlehre, der Deklinationen und Konjugationen sowie in der griechischen Syntax.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem sich über ein Semester erstreckenden (Bibel-)Griechisch-Kurs oder an einem vergleichbaren anderen Griechisch-Kurs. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der/die Prüfer/in bzw. Kursleiter/in oder der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 25,- ist im Dekanat bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfer/Innen

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern:
Vorsitzende/r ist die Professorin/der Professor, die/der das Fach Neues Testament vertritt. Prüfer/in ist die/der Kursleiter/in.
- (3) Der Prüfungsausschuss benennt für jede anzusetzende Prüfung zwei Prüfer/innen, von denen einer/eine der/die Kursleiter/in ist.

§ 3

Termine

Die Prüfungen werden i.d.R. am Ende eines Semesters bzw. am Ende der Semesterferien durch die/den Vorsitzende/n der Prüfungskommission angesetzt. Die Termine und weitere Informationen zur Anmeldung werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 4

Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt gemäß § 3 bis spätestens 6 Tage vor Prüfungsbeginn. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
 - a) eine Erklärung, ob und vor welchem Prüfungsausschuss bereits die Prüfung abzulegen versucht worden ist,
 - b) bei Kandidaten/tinnen, die nicht am (Bibel-)Griechischkurs des Fachbereichs im vorangehenden Semester teilgenommen haben, eine Bescheinigung der/des Kursleiters/rin bzw. Prüfer/in über die Zulassung zur Prüfung.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die/den Kursleiter/in bzw. Prüfer/in. Sie darf nur versagt werden, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) die Sprachprüfung in (Biblischem) Griechisch oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden ist.In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Die Ablehnung ist der/dem Bewerber/in mit Gründen versehen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung gilt mit ordnungsgemäßer Meldung als erteilt, wenn nicht ein Mitglied des Prüfungsausschusses ihr innerhalb von drei Tagen widerspricht.

§ 5

Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Bewerber/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Bewerbers/rin kann die/der Vorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt die/der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

§ 6

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden. Es muss ein etwa 10-15 Verse (Nestle-Aland) langer mittelschwerer griechischer Prosatext aus dem Neuen Testament übersetzt werden. Darüber hinaus sind einige im Text vorkommende Formen bzw. grammatikalische Konstruktionen zu bestimmen. Die Anzahl dieser Formen sollte 30 nicht übersteigen.
- (2) Die Benutzung eines von der Prüfungskommission festgelegten Wörterbuches ist gestattet. Bei ausländischen Bewerbern/rinnen ist die Benutzung eines muttersprachlich-deutschen Wörterbuches gestattet.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann gestattet werden, daß die Übersetzung ins Englische oder Französische erfolgt, sofern Prüfer/innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten werden durch die/den Leiter/in des griechischen Sprachkurses korrigiert und gemäß § 9 Abs.1 bewertet und von der/dem zweiten benannten Prüfer/in gegengezeichnet. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

§ 7

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung wird der/dem Kandidaten/tin ein Text aus dem griechischen Neuen Testament (Nestle-Aland) im Umfang von ca. 3 Versen vorgelegt, der zunächst vorzulesen ist. Das Ergebnis des Lesens ist im Protokoll gesondert festzuhalten. Das sich anschließende Prüfungsgespräch geht von dem vorgelesenen Text aus und soll zeigen, ob die/der Kandidat/in fähig ist, einen griechischen Text zu verstehen und welche Voraussetzungen und Kenntnisse ihr/ihm dazu zur Verfügung stehen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung vor den beiden benannten Prüfer/Innen abgelegt und dauert etwa 20 Minuten.
- (2) Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Ein Wörterbuch darf entsprechend § 6, 2 benutzt werden.
- (3) Die/der Kursleiter/in führt das Prüfungsgespräch. Die Note der mündlichen Prüfung wird von den beiden Prüfern gemäß § 9 Abs.1 endgültig festgelegt.

§ 8

Täuschungsversuch und Beanstandungen des Prüfungsverfahrens

- (1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt, wenn die/der Kandidat/in eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe

des Prüfungsergebnisses, bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 9

Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird aufgrund der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bestimmt. Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die schriftliche und die mündliche Prüfung im Verhältnis 1 : 1 gewertet.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenpunkte	Bewertung	Note
15	sehr gut	1,0
14	sehr gut	1,0
13	sehr gut	1,3
12	gut	1,7
11	gut	2,0
10	gut	2,3
9	befriedigend	2,7
8	befriedigend	3,0
7	befriedigend	3,3
6	ausreichend	3,7
5	ausreichend	4,0
4	nicht ausreichend	4,3
3	nicht ausreichend	4,7
2	nicht ausreichend	5,0
1	nicht ausreichend	5,3
0	nicht ausreichend	6,0

Werte mit der Nachkommastelle 0,5 werden zur höheren Notenpunktzahl aufgerundet.

- (2) Erreicht die Gesamtnote nicht wenigstens 5 Notenpunkte, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote der Prüfung enthält.
- (4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie beim nächsten Prüfungstermin, im Regelfall im darauffolgenden Semester, wiederholen. Bei einem Gesamtergebnis von weniger als 5; aber mehr als 0 Notenpunkten entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholungsprüfung (ggf. Teilprüfung). Wurde auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine weitere Wiederholung nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn auch die letzte Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

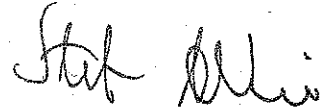
§ 10

Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die/der Kandidat/in in ihre/seine schriftliche Arbeit und ihre Beurteilung Einsicht nehmen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15. September 2010 in Kraft.



Prof. Dr. Stefan Alkier
(Professor für Neues Testament am Fachbereich Ev. Theologie)



Prof. Dr. Hans-Günter Heimbrock
(Dekan des Fachbereichs Ev. Theologie)

Frankfurt am Main, den 15. September 2010

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Fachbereich Evangelische Theologie

Evangelische Theologie

Der Dekan

Telefon +49 (0)69 798 33344
Telefax +49 (0)69 798 33358
E-Mail dekanat.evtheol@em.uni-frankfurt.de

www.evtheol.uni-frankfurt.de

Zeugnis

Frau / Herr

hat am Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

die Prüfung in Biblischem Griechisch (Bibelgraecum)

abgelegt und bestanden.

Note der schriftlichen Prüfung:

Note der mündlichen Prüfung:

Gesamtnote:

Frankfurt am Main, den

Der Dekan

Der Vorsitzende der Prüfungskommission